

in der Absicht, durch Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zur Entspannung zurückzukehren,

schließen die beteiligten Staaten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vereinten Nationen, dem Genfer Protokoll von 1925 und der Schlußakte von Helsinki folgenden Vertrag:

1.

In Europa wird eine von C-Waffen freie Zone gebildet.

Räumliche Ausdehnung der Zone

2.

a) Die Ausdehnung dieser Zone sollte zunächst Mitteleuropa in der Region umfassen, wie sie von den Staaten der NATO und der Organisation des Warschauer Vertrages für die Wiener Verhandlungen (Königreich Belgien, Tschechoslowakische Sozialistische Republik, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Volksrepublik Polen) definiert wurde.

Die Zone ist für den Beitritt weiterer Staaten offen.

b) Die von chemischen Waffen freie Zone soll mindestens die Deutsche Demokratische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik umfassen. Eine solche Zone, unmittelbar an der Trennlinie der beiden Bündnissysteme in Mitteleuropa, stellt einen ersten, besonders dringlichen Schritt zur Befreiung Europas von chemischen Waffen dar.

V erpflichtungen

3.

Die Staaten, deren Territorium die Zone bildet, verpflichten sich, dieses von C-Waffen zu befreien bzw. freizuhalten.

4.

Sie verpflichten sich, C-Waffen weder zu produzieren noch zu erwerben, noch durch andere Staaten auf ihrem Territorium stationieren, produzieren oder durch ihr Territorium transportieren zu lassen.